



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Nationalrat, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit

Per E-Mail an:  
laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Basel, 16. Mai 2023

### **Regierungsratsbeschluss vom 16. Mai 2023**

**Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative Schneeberger (19.456); Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen**

### **Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum im Brief erwähnten Geschäft zukommen lassen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Dem Vorentwurf zur Änderung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) stehen wir kritisch gegenüber. So erachten wir die geplante Ergänzung von Absatz 8 in Art. 89a ZGB im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge als nicht notwendig bzw. sogar kontraproduktiv. Begründen können wir das wie folgt:

- **Zu den Zweckmöglichkeiten von patronalen Wohlfahrtsfonds**

Patronale Wohlfahrtsfonds (nachfolgend: WFF) haben bereits aktuell eine grosse Auswahl an Möglichkeiten, Leistungen, die der beruflichen Vorsorge nach Artikel 61 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) dienen, zu erbringen. Die Stiftungsaufsichtsbehörden stellen jedoch fest, dass die WFF ihre Möglichkeiten nicht ausschöpfen. Die beabsichtigten gesetzlichen Erweiterungen würden es den WFF ermöglichen, den Rahmen der beruflichen Vorsorge vollständig zu verlassen, indem sie Leistungen anbieten, die von den Arbeitgebenden oder von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen getragen werden müssten oder die bereits Zweck von klassischen Stiftungen sein können.

WFF üben eine «ergänzende» Vorsorgefunktion gegenüber den grundlegenden Vorsorgeeinrichtungen aus. Sie sollten diese Funktion innerhalb des Bereichs der beruflichen Vorsorge weiterhin ausüben, indem sie den Begünstigten Leistungen anbieten, die unter den Begriff «Vorsorge» fallen oder Leistungen aus Gründen der Unterstützung in «Notlagen» erbringen. Eine Änderung des ZGB ist aus unserer Sicht nicht nötig.

- **Zum Einfluss auf die kantonalen Stiftungsaufsichtsbehörden**

Nach Ansicht der Kommission ist die aktuelle Praxis – insbesondere was die Beurteilung des Kriteriums der Notlage anbelangt – zu restriktiv und hängt in zu hohem Masse von der Auslegung der Aufsichtsbehörden ab. Sie möchte im Rahmen der «Nebenzwecke» der Wohlfahrtsfonds rechtliche Klarheit schaffen und den Stiftungsräten grösseren Handlungsspielraum und eine gewisse Flexibilität einräumen. Nach unserer Einschätzung schafft die Bestimmung aber keine rechtliche Klarheit, sondern erweitert nur den Kreis der Möglichkeiten – was darunterfällt, wird wohl wiederum in der Praxis zu klären sein.

Soweit Arbeitgebende «ohne bürokratische Hindernisse» ihre sozialpolitischen Aufgaben für ihre Mitarbeitenden, ihre Rentnerinnen und Rentner sowie Hinterbliebenen wahrnehmen wollen, erscheint es sinnvoller, die gewünschten Leistungen direkt und nicht über einen der Stiftungsaufsicht unterstehenden und an zahlreiche Bestimmungen gebundenen WFF zu erbringen.

- **Zum Fehlen einer Übergangsfrist**

Sollte die Änderung wie vorgesehen angenommen werden, ist unserer Ansicht nach eine Übergangsbestimmung vorzusehen, welche klarstellt, ob auch die bereits bestehenden Einlagen, also die bereits bestehenden finanziellen Mittel der WFF, oder nur «neue» Einlagen – also ab Datum der Inkraftsetzung der Gesetzesergänzung – für den erweiterten Zweck verwendet werden dürfen. Nur so könnten die Stiftungsaufsichtsbehörden ihre Aufsichtstätigkeit deckungsgleich ausüben.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans  
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin